

Beitrag der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) vom 16.10.2018

zur Öffentlichen Konsultation zur Schnittstelle zwischen
Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Telefon +49 30 13001-0 (Zentrale)
Fax +49 30 13001-9876
info@dguv.de
www.dguv.de

Öffentliche Konsultation zur Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

Mitteilung der Kommission zur Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

Einleitung

In dem im Jahr 2015 von der Kommission angenommenen [Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft](#) hat die Kommission ihre Absicht bekundet, Politikoptionen, die die Schnittstelle zwischen den Rechtsvorschriften für Chemikalien, Produkte und Abfälle betreffen, zu analysieren und vorzubereiten. Im Rahmen des am 16. Januar dieses Jahres beschlossenen [Pakets zur Kreislaufwirtschaft](#) hat die Kommission die Ergebnisse ihrer auf diesem Gebiet durchgeführten Arbeiten in Form einer Mitteilung und einer begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Schnittstelle veröffentlicht.

Die Mitteilung betrifft vier Hindernisse, die einer sicheren Nutzung von Sekundärrohstoffen entgegenstehen: unzureichende Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen und Abfällen; Präsenz besorgniserregender Stoffe in Recyclaten und hieraus hergestellten Erzeugnissen; Schwierigkeiten bei der Anwendung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sowie das Fehlen einer klaren Anwendung der EU-Methodiken für die Abfallklassifizierung. Über diese in der Mitteilung dargelegten Zielsetzungen und Maßnahmen hinaus werden in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen die größten sich in Zusammenhang mit den vier Hindernissen stellenden Herausforderungen beschrieben sowie Optionen zu deren Bewältigung vorgestellt.

Es wird dringend empfohlen, beim Bearbeiten dieses Fragebogens die [Mitteilung der Kommission](#) sowie die [Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen](#) zur Hand zu haben, da sich die wichtigsten Punkte des Fragebogens unmittelbar auf die in diesen Dokumenten enthaltene Bewertung der Schnittstelle durch die Kommission beziehen. Die in der Mitteilung dargelegten allgemeinen politischen Fragen und die spezifischen Optionen zur Bewältigung der in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen jeweils umrissenen Herausforderungen sind das Ergebnis der Auswertung sämtlicher bis dato von Interessenträgern erhaltenen Rückmeldungen^[1]. Mit diesem auf Grundlage der von der Kommission vorgenommenen Analyse erstellten Fragebogen, der sich gleichermaßen an Fachleute und Laien richtet, sollen Meinungen über die verschiedenen Optionen und Fragen eingeholt werden, um künftige Initiativen legislativer wie nichtlegislativer Art auf diesem Gebiet planen zu können.

[1] Die Interessenträger lieferten Beiträge in Reaktion auf den im Januar 2017 veröffentlichten Fahrplan der Kommission zur Schnittstelle und auf eine gezielte Interessenträgerkonsultation, die von April bis Juli 2017 durchgeführt wurde.

Ausfüllen des Fragebogens

In Abschnitt A werden Angaben über Sie als Konsultationsteilnehmer erfragt.

Gegenstand von Abschnitt B ist Ihr Standpunkt zu den in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beschriebenen Optionen und den in der Mitteilung gestellten Fragen.

Sie können eine Frage stets mit „Weiß nicht“ beantworten, wenn Sie der Meinung sind, die Frage nicht beantworten zu können. Beim Abwägen der Lösungsoptionen für die einzelnen Probleme braucht Sie die Entscheidung für eine Option nicht daran zu hindern, eine weitere Option anzukreuzen, die Sie für richtig halten. Das Ausfüllen des Fragebogens kann bis zu 45 Minuten in Anspruch nehmen. Sie haben systembedingt maximal 90 Minuten Zeit, alle Fragen zu beantworten. Teilantworten werden nicht gespeichert. Es empfiehlt sich daher, den vollständigen Fragebogen als PDF-Datei herunterzuladen und Ihre Antworten vorab vorzubereiten.

Vorgesehen ist ein zwölfwöchiger Konsultationszeitraum. Ein Übersichtsbericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse sämtlicher Konsultationstätigkeiten wird auf der Konsultationsseite veröffentlicht werden.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Vielen Dank dafür, dass Sie sich die Zeit genommen haben, an dieser Konsultation teilzunehmen.

A. Persönliche Angaben

1. In welcher Eigenschaft nehmen Sie an der Konsultation teil?

- Als Einzelperson aus privatem Interesse
- Als Einzelperson aus beruflichem Interesse
- Im Namen einer Organisation, eines Unternehmens oder eines Organs

2. In welchem Land sind Sie ansässig?

Deutschland

3. Welche der folgenden Kategorien beschreibt Sie bzw. die von Ihnen vertretene Organisation am besten:

- Branchen- oder Berufsverband
- Unternehmen
- Nichtstaatliche Organisation (NGO)
- Gewerkschaft
- Behörde oder öffentliche Einrichtung
- Zwischenstaatliche Organisation
- Wissenschaftliches oder Forschungsinstitut/Bildungseinrichtung
- Organ der Europäischen Union
- Internationales Gremium
- Sonstige

4. Falls Unternehmen oder Branchenverband, bitte Tätigkeitsfeld angeben (wählen Sie mindestens eine der folgenden Antworten):

- Erzeuger von Primärrohstoffen (anorganisch)
- Erzeuger von Primärrohstoffen (organisch)
- Importeur von Rohstoffen (anorganisch)
- Importeur von Rohstoffen (organisch)
- Hersteller von Verarbeitungserzeugnissen (Produkte)
- Importeur von Verarbeitungserzeugnissen (Produkte)
- Recyclingunternehmen
- Sonstige Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft
- Sonstige

Falls Sie ein Privatunternehmen vertreten, wie groß ist dieses?

- Kleinunternehmen: weniger als 10 Beschäftigte;
- Kleines Unternehmen: 10 bis 49 Beschäftigte;
- Mittlere Unternehmen: 50 bis 249 Beschäftigte;
- Großunternehmen: 250 oder mehr Beschäftigte.

Falls Sie im Namen einer Organisation/eines Verbands/einer Behörde/eines Unternehmens/eines Gremiums antworten, geben Sie bitte den Namen an:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

5. Bitte geben Sie nachfolgend an, ob Sie wünschen, dass Ihr Beitrag anonym bleibt

Beachten Sie, dass Beiträge zu dieser Umfrage zusammen mit der Identität des Befragten auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden, sofern der Befragte der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Angaben nicht widerspricht.

- Ich erteile hiermit die Erlaubnis, dass mein Beitrag zusammen mit meinen personenbezogenen Angaben veröffentlicht wird: Ich stimme der vollständigen oder partiellen Veröffentlichung sämtlicher in meinem Beitrag enthaltenen Angaben einschließlich meines Namens bzw. des Namens meiner Organisation zu und erkläre, dass meine Antwort keine rechtswidrigen oder die Rechte Dritter verletzenden Elemente enthält, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- Mein Beitrag darf anonym veröffentlicht werden: Ich stimme der vollständigen oder partiellen Veröffentlichung aller Angaben aus meinem Beitrag (auch in Form von Zitaten und von mir geäußerten Meinungen) zu, sofern dabei keine Angaben zu meiner Person preisgegeben werden. Ich erkläre, dass meine Antwort keine rechtswidrigen oder die Rechte Dritter verletzenden Elemente enthält, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Beiträgen finden Sie in der Datenschutzerklärung auf dem Deckblatt dieser Konsultation.

6. Ist Ihre Organisation bzw. das von Ihnen vertretene Organ im Transparenz-Register der EU registriert?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Falls „Ja“, geben Sie bitte Ihre Registriernummer an:

104358917323-22

Falls Sie das Transparenz-Register der EU einsehen möchten, folgen Sie dem Link auf dem Deckblatt zu dieser Konsultation.

7. Bitte geben Sie Ihren vollständigen Namen an:

Dr. Robert Kellner

8. Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse an:

robert.kellner@dguv.de

B. Fragebogen zu den in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beschriebenen politische Optionen

Problem 1: Unzureichende Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen und Abfällen

Über besorgniserregende Stoffe in Gegenständen, Abfallströmen und Recyclaten stehen Informationen in nur begrenztem Umfang zur Verfügung, wodurch eine Überwachung der Konformität von zurückgewonnenen Materialien (und der hieraus hergestellten Erzeugnisse) mit den betreffenden gesetzlichen Anforderungen (darunter [REACH-Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) und [CLP-Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#), jedoch auch produktbezogene Rechtsvorschriften wie die [RoHS-Richtlinie Nr. 2011/65/EU](#) usw.) nur eingeschränkt möglich ist. Dieser Mangel an Informationen behindert die Beurteilung, ob diese Werkstoffe sicher und für die jeweils vorgesehene Verwendung geeignet sind, was auch ein erhöhtes unternehmerisches Risiko für Recyclingunternehmen mit sich bringt.

Herausforderung 1: Definition besorgniserregender Stoffe

Das Konzept der „besorgniserregenden Stoffe“ ist für den Geltungsbereich und die Umsetzung der einzelnen in dieser Konsultation dargelegten Optionen von allergrößter Bedeutung.

Inwieweit stimmen Sie den in den nachfolgenden Optionen angebotenen Definitionen für das Konzept der „besorgniserregenden Stoffe“ zu?

Option 1A: Besorgniserregende Stoffe sind alle Stoffe, die in der REACH-Verordnung als besonders besorgniserregende Stoffe („Kandidatenstoffe“) oder in Anhang VI der CLP-Verordnung für die Einstufung einer chronischen Wirkung aufgeführt sind.

Option 1B: Besorgniserregende Stoffe sind Stoffe, die in der REACH-Verordnung als besonders besorgniserregende Stoffe aufgeführt sind, Stoffe, die nach dem Stockholmer Übereinkommen verboten sind (persistente organische Schadstoffe), bestimmte Stoffe, die in den in Anhang XVII zur REACH-Verordnung aufgeführten Erzeugnissen nur in beschränktem Umfang verwendet werden dürfen sowie bestimmte Stoffe, die bestimmten sektoriellen/produktbezogenen Rechtsvorschriften unterliegen^[2].

[2] Stoffe, die technische Probleme bei Rückgewinnungsverfahren aufwerfen, obwohl sie unter toxikologischen Gesichtspunkten selbst nicht in besonderer Weise gekennzeichnet sind, könnten ebenfalls in Betracht kommen.

Herausforderung 1: Fragen

	Stimme uneingeschränkt zu	Stimme überwiegend zu	Stimme überwiegend nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /Keine Meinung
Option 1A	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Option 1B	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Herausforderung 2: Rückverfolgung von besorgniserregenden Stoffen

Die in Betracht kommenden Optionen richten sich danach, wie rasch und mit welchen Mitteln die Rückverfolgung von besorgniserregenden Stoffen erfolgen sollte. Inwieweit stimmen Sie den im Folgenden genannten Optionen für eine Rückverfolgung solcher Stoffe zu:

Option 2A: Alle besorgniserregenden Stoffe sollten bis zum Erreichen eines festgelegten Datums rückverfolgbar sein

Option 2B: branchenspezifische Rückverfolgbarkeitslösungen: Angaben zu maßgeblichen besorgniserregenden Stoffen sollten den Recyclingunternehmen in einer Form zur Verfügung stehen, die den jeweiligen Erfordernissen entspricht.

Option 2C: Die Rückverfolgung besorgniserregender Stoffe sollte weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen.

Option 2D: Eine Rückverfolgung besorgniserregender Stoffe ist weder erforderlich noch sinnvoll, weil Informationen über Chemikalien unmittelbar auf analytischem Wege gewonnen werden sollten (eingehende Abfallchargen, einschließlich importierter Abfälle, sowie ausgehende recycelte oder zurückgewonnene Stoffe).

Herausforderung 2: Fragen

	Stimme uneingeschränkt zu	Stimme überwiegend zu	Stimme überwiegend nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /Keine Meinung
Option 2A	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Option 2B	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Option 2C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Option 2D	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Fragen zu Problem 1:

Im Rahmen des laufenden ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Richtlinie 2008/98 /EG über Abfälle ist vorgesehen, dass die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Datenbank besonders besorgniserregender Stoffe^[3] in Produkten aufbauen und führen wird. Die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf weitere, ergänzende Systeme, die möglicherweise zusätzlich zu der von der ECHA zu führenden Datenbank geschaffen werden.

[3] Bei „besonders besorgniserregenden Stoffen“ handelt es sich um eine Gruppe von Stoffen, für die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1-849) strenge Kriterien festgelegt sind.

Worin bestünde der Mehrwert der Einführung eines obligatorischen Informationssystems in der Union, mit dem Abfallmanagement- und Rückgewinnungsbetriebe auf besorgniserregende Stoffe hingewiesen würde?

höchstens 1000 Zeichen

Ein obligatorisches Informationssystem könnte für getrennt gesammelte Abfallfraktionen Datenbanken mit typischen, also z.B. früher üblichen Inhaltsstoffen zur Verfügung stellen. Erst dann kann mit diesen Inhaltsstoffen in der Lieferkette nachgeforscht werden oder es können spezifische Testmethoden entwickelt werden.

Wie sollten wir mit in die Union eingeführten Waren verfahren?

höchstens 1000 Zeichen

Problem 2: Besorgniserregende Stoffe in Recyclaten

Derzeit existiert kein besonderer Rahmen für den Umgang mit besorgniserregenden Stoffe in Recyclaten und hieraus hergestellten Produkten. Ebenso fehlt eine anerkannte Methodik zur Ermittlung der Gesamtbilanz der Kosten und Nutzen einer Verwendung von Recyclaten, die solche besorgniserregenden Stoffe enthalten, für das Gemeinwohl gegenüber einer Entsorgung und energetischen Verwertung der Abfälle. Die Auswirkungen der Herstellung aus Primärrohstoffen bei Verzicht auf Recycling gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

Herausforderung 3: Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Sekundär- und Primärrohstoffe

Die Nutzung von Sekundärrohstoffen wird nicht allein durch preisliche Überlegungen bestimmt, sondern vor allem durch die Glaubwürdigkeit des Materials selbst, mit dem sich möglicherweise ähnliche Leistungsmerkmale wie mit der vergleichbaren Qualität des Primärrohstoffs erzielen und eine sichere Verwendung gewährleisten lassen. Die derzeitige technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Entfernung von besorgniserregenden Stoffen ist in hohem Maße einzelfallabhängig. In Fällen, in denen sich mit dem zurückgewonnenen Stoff keine dem Primärrohstoff völlig ebenbürtige Qualität bereitstellen lässt, bieten sich für das weitere Vorgehen mehrere Optionen dar.

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Optionen zu:

Option 3A: Alle Primär- und Sekundärrohstoffe sollten den gleichen Bestimmungen unterliegen. So sollten im Rahmen der REACH-Verordnung Restriktionen und Zulassungsbedingungen, die Primärrohstoffen auferlegt werden, in gleicher Weise für zurückgewonnene Materialien gelten. Stoffe, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht aufgearbeitet, sondern müssen entweder der Energierückgewinnung, der Endlagerung oder einer destruktiven chemischen (rohstofflichen) Verwertung zugeführt werden.

Option 3B: Ausnahmen von den für Primärrohstoffe geltenden Bestimmungen könnten für Sekundärrohstoffe gemacht werden, sofern diese an Bedingungen geknüpft und innerhalb eines festgelegten Zeitraums einer Überprüfung unterzogen werden. Entscheidungen dieser Art sollten substanzspezifisch auf Grundlage einer Abwägung von Kosten und Nutzen für das Gemeinwohl nach einer vereinbarten Methodik gefällt werden. Diese Methodik sollte eine Abwägung der Gefahren, sozioökonomischer Faktoren und der Umweltbilanz auf Grundlage des Gesamtlebenszyklus' des Stoffs beinhalten. In manchen Fällen wird eine sorgfältige Analyse vorzunehmen sein, etwa eine

Güterabwägung zwischen der Ermöglichung einer Reparatur von Gerät mit Ersatzteilen, die besorgniserregende Stoffe enthalten, und einer frühzeitigen Außerbetriebnahme oder Obsoleszenz dieses Geräts.

Herausforderung 3: Fragen

	Stimme uneingeschränkt zu	Stimme überwiegend zu	Stimme überwiegend nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /Keine Meinung
Option 3A	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Option 3B	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Herausforderung 4: Gleiche Wettbewerbsbedingungen für innerhalb und außerhalb der EU hergestellte Produkte

Ein überaus erheblicher Anteil der Produkte, die in der EU als Abfall anfallen, wird aus Ländern außerhalb der EU eingeführt, in denen oftmals weniger strenge Anforderungen in Bezug auf Chemikalien gelten. Die Schwierigkeiten dabei, eine auch nur minimale Lieferkettenkommunikation mit Nicht-EU-Anbietern sicherzustellen, und die gesetzliche Unmöglichkeit, die Zulassungsverpflichtung nach der REACH-Verordnung auf außerhalb der EU hergestellte Waren anzuwenden, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, stellen eine offensichtliche Hürde dafür dar, zu Abfallströmen zu gelangen, die keine besorgniserregenden Stoffe enthalten.

Inwieweit stimmen Sie den Aussagen zu, die den folgenden Optionen zugrunde liegen:

Option 4A: Im Falle der REACH-Verordnung stellt das Beschränkungsverfahren das einzige Mittel dafür dar, das Problem der unterschiedlichen Behandlung innerhalb und außerhalb der EU produzierter Waren anzugehen^[4]. Wir schlagen daher die zeitnahe Anwendung des Beschränkungsverfahrens nach der REACH-Verordnung und weiterer produktbezogener Rechtsvorschriften vor, damit importierte Waren den gleichen Bestimmungen unterliegen wie in der Gemeinschaft produzierte.

[4] Importierten Produkten beigemischte „besonders besorgniserregende Stoffe“ sind an kein REACH-Zulassungsverfahren geknüpft, wohingegen die Verwendung solcher Stoffe in innerhalb der Gemeinschaft hergestellten Produkten Waren der Zulassung bedarf.

Option 4B: Eine bessere Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Einfuhr nichtkonformer Produkte in die EU ist nicht allein aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes erforderlich, sondern auch, damit hochwertiges Recyclingmaterial zur Verfügung steht. Wir schlagen daher vor, die Durchsetzung des Chemikalien- und Produktrechts an den EU-Außengrenzen zu verbessern.

Herausforderung 4: Fragen

--	--	--	--	--	--

	Stimme uneingeschränkt zu	Stimme überwiegend zu	Stimme überwiegend nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /Keine Meinung
Option 4A	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Option 4B	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Herausforderung 5: Kreislaufforientiertes Design

Inwieweit stimmen Sie den Aussagen zu, die den folgenden Optionen zugrunde liegen:

Option 5A: Anwendung der [Ökodesign-Richtlinie](#) bzw. sonstiger spezieller produktspezifischer Rechtsvorschriften (beispielsweise WEEE oder auch RoHS) zur Einführung von Anforderungen für besorgniserregende Stoffe zum Zwecke der Ermöglichung einer Rückgewinnung.

Option 5B: Anwendung der Auflagen der erweiterten Herstellerverantwortung im Rahmen der [Abfallrahm](#)
[enrichtlinie](#) zur Förderung eines kreislaufforientierten Produktdesigns.

Option 5C: Anwendung freiwilliger Verfahren zur Zertifizierung der Umweltverträglichkeit (z. B. einzelstaatliches oder EU-weites Ökosiegel eines umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens) zur Einführung von Bestimmungen für besorgniserregende Stoffe.

Option 5D: Anwendung freiwilliger Konzepte wie Wertschöpfungsplattformen für den Informationsaustausch über bewährte Verfahren für die Stoffsubstitution in der Designphase.

Herausforderung 5: Fragen

	Stimme uneingeschränkt zu	Stimme überwiegend zu	Stimme überwiegend nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /Keine Meinung
Option 5A	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Option 5B	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Option 5C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Option 5D	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Fragen zu Problem 2:

Wie lässt sich die Vorstellung, dass Abfall eine Ressource darstellt, die es zurückzugewinnen gilt, mit der Notwendigkeit in Einklang bringen, Abfall, der besorgniserregende Stoffe enthält, lediglich zu solchen Materialien zu verarbeiten, die sich bedenkenlos verwenden lassen? Wie lässt sich ein Ausweg aus diesem Dilemma finden?

höchstens 1000 Zeichen

Anwendung einer sachgerechten Abfallhierarchie, wo immer möglich Abfallvermeidung schon bei Konstruktion, Verpackung etc.

Sollte es zulässig sein, dass Recyclate Sekundärrohstoffe enthalten, die in Primärrohstoffen nicht mehr zulässig sind? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

höchstens 1000 Zeichen

Sollte eher nicht zulässig sein.
Wenn ja, sind in jedem Fall praxisgerechte Nachweisverfahren mit entsprechenden Nachweisgrenzen erforderlich. Dazu müssen die unerwünschten Inhaltsstoffe als solche klar definiert sein.

Problem 3: Ungewissheit dabei, was zu tun ist, damit Stoffe nicht länger Abfälle darstellen

Die gegenwärtig unter den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede dabei, wie und nach welchen Kriterien Abfall aufhört, Abfall zu sein, schafft rechtliche Unsicherheit für Betriebe und Behörden und begründet Schwierigkeiten bei der Anwendung und Durchsetzung des Chemikalien- und Produktrechts, an deren Anfang stets die Frage steht, ob ein gegebener Stoff (als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall) noch dem Abfallrecht unterliegt oder aber nicht länger als Abfall anzusehen ist.

Herausforderung 6: Schaffung von mehr Sicherheit bei der Umsetzung der Bestimmungen über das Ende der Abfalleigenschaft

Option 6A: Ergreifen von Maßnahmen auf EU-Ebene für mehr Angleichung bei der Auslegung und Umsetzung der in der Abfallrahmenrichtlinie niedergelegten Bestimmungen über das Ende der Abfalleigenschaft durch die Mitgliedstaaten. Inwieweit stimmen Sie den folgenden Optionen hinsichtlich

möglicher Maßnahmen dieser Art zu:

I. Intensivierung der Arbeiten^[5] zur Entwicklung von EU-weiten Kriterien für ein Ende der Abfalleigenschaft^[6]. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass mehr Abfallströme von EU-weit geltenden Bestimmungen erfasst werden, aus denen klar hervorgeht, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit das Abfallrecht nicht länger Anwendung findet, und mit denen Unterstützungsmaßnahmen eingeführt werden, die den Mitgliedstaaten eine Überprüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung eines Recyclingunternehmens von der REACH-Registrierungspflicht erfüllt sind.

[5] Wie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen hervorgehoben wird, gilt es beim Betrachten dieser Option Auswirkungen, die sich im Hinblick auf die Ressourcen ergeben (z. B. in Sachen eines zusätzlichen Personalbedarfs), ebenso zu berücksichtigen wie Herausforderungen in Bezug auf die Festlegung von Kriterien für ein Ende der Abfalleigenschaft bei bestimmten Verwendungen eines zurückgewonnenen Stoffs.

[6] Im Rahmen des laufenden ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle ist vorgesehen, dass die Kommission die Ausarbeitung der einzelstaatlichen Kriterien in den Mitgliedstaaten überwacht und auf dieser Grundlage das Erfordernis der Schaffung unionsweit geltender Kriterien beurteilt.

ii. Abschaffung der in REACH vorgesehenen^[7] Befreiung von der Pflicht zur Registrierung zurückgewonnener Stoffe und damit Schaffung des Erfordernisses zur Registrierung sämtlicher wiedergewonnenen Stoffe nach der REACH-Verordnung, die hierdurch nicht länger als Abfall angesehen werden;

[7] Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung sind von der Pflicht zur Registrierung solche Stoffe ausgenommen, die aus Abfall in der EU zurückgewonnen werden, sofern dabei gewisse Bedingungen erfüllt sind. Da dieser Artikel jedoch keine konkreten Vorgaben dazu enthält, wie die Anwendung dieser Befreiung von der ECHA oder den Mitgliedstaaten zu überwachen ist, ist die Kapazität der Mitgliedstaaten zur Beurteilung der Wirksamkeit einer solchen Befreiung bzw. der Erfüllung der komplexen Voraussetzungen hierfür in der Praxis zurzeit stark begrenzt.

iii. Insoweit anderweitige spezifische produktbezogene Rechtsvorschriften Voraussetzungen schaffen, welche das unbedenkliche Inverkehrbringen eines Stoffs oder Gemischs sicherstellen, wird vorgeschlagen, diese Voraussetzungen als Kriterien für ein Ende der Abfalleigenschaft anzuerkennen^[8] und in begründeten Fällen^[9] eine spezifische Befreiung von der REACH-Registrierungspflicht einzuführen.

[8] Ein Beispiel hierfür könnte der in Artikel 18 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über Düngemittel definierte Ansatz liefern, dem zufolge das Ende der Abfalleigenschaft durch die Erfüllung der für die Rückgewinnung geltenden Vorschriften und der im Anhang dieses Entwurfs für eine Verordnung hinsichtlich der verschiedenen Bestandteilkategorien dargelegten Produktkriterien anerkannt wird.

[9] Stoffe können von Registrierungsspflichten im Rahmen von REACH ausgenommen werden, wenn die in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der REACH-Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Option 6A: Fragen

	Stimme uneingeschränkt zu	Stimme überwiegend zu	Stimme überwiegend nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /Keine Meinung
(i)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

(ii)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
(iii)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Option 6B: Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung einer größeren Kohärenz der auf mitgliedstaatlicher Ebene angewandten Praxis. Geben Sie an, mit welchem der im Folgenden genannten Ansätze sich dieses Ziel am besten erreichen ließe:

- i. Das Ende der Abfalleigenschaft lässt sich nur als Ergebnis einer Ex-ante-Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates (z. B. Genehmigung) erzielen;
- ii. Ein Rückgewinnungsbetrieb kann seine eigene Beurteilung vornehmen, ob das Ende der Abfalleigenschaft erzielt wird. Diese Beurteilung unterliegt einem Ex-post-Verifizierungsmechanismus durch zuständige Behörden; oder
- iii. Eine Kombination dieser Ansätze, z. B. Treffen einer Unterscheidung auf Grundlage der Art der jeweiligen Abfallströme.

Optionen 6B: Fragen

	Stimme uneingeschränkt zu	Stimme überwiegend zu	Stimme überwiegend nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /Keine Meinung
(i)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
(ii)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
(iii)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Fragen zu Problem 3:

Auf welchem Wege und im Hinblick auf welche Abfallströme (und bezogen auf welche Verwendungen eines zurückgewonnenen Stoffs) sollte die Kommission für eine stärkere Harmonisierung der für das Ende der Abfalleigenschaft geltenden Bestimmungen zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit sorgen?

höchstens 1000 Zeichen

Problem 4: Schwierigkeiten bei der Anwendung von EU-Verfahrensweisen für die Klassifizierung von Abfallstoffen und Auswirkungen auf die Recyclingfähigkeit von Materialien (Sekundärrohstoffen)

Eine uneinheitliche Anwendung und Durchsetzung von Verfahrensweisen für die Klassifizierung von Abfallstoffen mit der Folge einer Fehleinstufung von Abfallstoffen oder einer unterschiedlichen Einstufung je nach Mitgliedstaat (oder auch je nach Region desselben Mitgliedstaates) kann zu Unsicherheit über die Gesetzeskonformität der Abfallmanagementpraxis in Bezug auf einzelne erhebliche Abfallströme führen, die besorgniserregende Stoffe enthalten. Die beschriebene Lage hat Berichten zufolge auch zu Verunsicherung in Betrieben und bei Behörden bei grenzüberschreitenden Abfallströmen geführt, mit der Folge von Verzögerungen oder gar Zurückweisungen und damit einem ineffizienten EU-Binnenmarkt für Abfallstoffe. Darüber hinaus könnte die Fehlklassifizierung von Abfallstoffen in Einzelfällen ein schlechtes Risikomanagement und potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zur Folge haben.

Herausforderung 7: Angleichung der für die Klassifizierung von Chemikalien und Abfallstoffen geltenden Bestimmungen.

Inwieweit stimmen Sie den im Folgenden genannten Optionen zu:

Option 7A: Die Bestimmungen für die Klassifizierung von Abfallstoffen als gefährlich oder nicht gefährlich in Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie sollten vollumfänglich an die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach der CLP-Verordnung angeglichen werden. Dies sollte in einer Weise geschehen, die einen gleitenden Übergang und ein reibungsloses Inverkehrbringen von Sekundärrohstoffen in voller Kenntnis der diesen inhärenten Eigenschaften gestattet.

Option 7B: Die Beurteilung der Gefährlichkeit von Abfallstoffen sollte sich an der Einstufung von Stoffen und Gemischen nach der CLP-Verordnung orientieren, jedoch nicht vollständig an diese angeglichen werden. Spezifische Betrachtungen des einzelnen Abfallstroms und von dessen Management können eine Einstufung von Abfallstoffen als „nicht gefährlich“ auch dann gestatten, wenn das zurückgewonnene Material einen Gefahrstoff darstellt, sobald dieses als Sekundärrohstoff in Verkehr gebracht wird.

Herausforderung 7: Fragen

	Stimme uneingeschränkt zu	Stimme überwiegend zu	Stimme überwiegend nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /Keine Meinung
Option 7A	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Option 7B	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Herausforderung 8: Klassifizierung von Abfallstoffen unter Berücksichtigung der Form, in der diese erzeugt werden.

Wie auch manche Primärrohstoffe lassen sich die Kernbestandteile gewisser Arten von Abfallstoffen in unterschiedlichem Maße in einer Matrix binden [10]. Das Problem der Bioverfügbarkeit solcher Bestandteile und deren Auswirkungen auf die Gefahreneigenschaften des Materials sind Gegenstand einer laufenden Beurteilung durch die Kommission. Nach dem Produktrecht besteht die Möglichkeit, solche Bioverfügbarkeitskriterien mit der CLP-Verordnung für die Gefahreneinstufung von Stoffen und Gemischen einzuführen; Methodiken zur Prüfung dieser Möglichkeit befinden sich jedoch noch in Entwicklung. Das Abfallrecht bietet diese Option erst seit kurzem für die Klassifizierung von Abfällen entsprechend deren Ökotoxizität an. Angesichts der Bedeutung, die der korrekten Klassifizierung von Abfallstoffen als gefährliche und nicht gefährliche Stoffe für deren späteres Management und Rückgewinnungspotenzial zukommt, bieten sich mehrere Optionen für eine Auseinandersetzung mit diesem Problem an.

[10] So könnten, relativ betrachtet, gewisse Kunststoffmatrizes von einer gegebenen Substanz mehr freisetzen als eine Glasmatrix; dies bedeutet, dass derselbe gefährliche Stoff (z. B. Blei in Kunststoffen, Blei in Glas) bei manchen Matrizes weniger bioverfügbar wäre als bei anderen.

Inwieweit stimmen Sie den im Folgenden genannten Optionen zu:

Option 8A: Nach der Festlegung der Regeln im Rahmen der CLP-Verordnung sollte bei der Klassifizierung von Abfallstoffen auch die Form Beachtung finden, in der diese anfallen, wobei es vorbehaltlich gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, die die Forderungen nach einer niedrigeren Gefahreneinstufung untermauern, die Bioverfügbarkeit der im Abfall enthaltenen Stoffe zu berücksichtigen gilt.

Option 8B: Nach Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie sollten Abfallstoffe ausschließlich nach der Konzentration an darin enthaltenen gefährlichen Stoffen beurteilt werden, ohne dabei der Bioverfügbarkeit weitergehende Beachtung zu schenken.

Herausforderung 8: Fragen

	Stimme uneingeschränkt zu	Stimme überwiegend zu	Stimme überwiegend nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /Keine Meinung
Option 8A	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Option 8B	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Fragen, die sich in Bezug auf Problem 4 stellen: Gibt es noch sonstige Aspekte, die Sie in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen über die Klassifizierung von Abfallstoffen im Kontext der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht ansprechen möchten?

höchstens 1000 Zeichen

Contact

EC-CPW-INTERFACE-FEEDBACK@ec.europa.eu
